



**Vereinbarung
zwischen
Buchberg und Rüdlingen
über die
Kulturbeiträge an Vereine**

01.01.2021

Vereinbarung über die Kulturbeiträge

Inhalt

Inhalt	2
1. Einleitung	3
2. Grundsatz der Vereinbarung.....	3
3. Voraussetzungen für eine Beitragsunterstützung	3
Gemeinsame Vereine sind:.....	3
Auflagen der Regelmässigkeit.....	3
Zuordnung der Kulturbeiträge	4
Vereinsbuchhaltung.....	4
Antrag zum Kulturbeitrag	4
Rechnungsstellungen für unterjährige Anlässe, ausserordentliche Aufwände.....	4
Unterstützungsantrag.....	4
Kulturbeitrag vs Unterstützung	4
4. Struktur der Kulturbeiträge.....	5
a) Kulturbeiträge	5
b) Beitrag Jugendförderung lokale Vereine	5
c) Drittvereine	5
d) Dirigenten-Beiträge.....	5
e) Leiterausstellungsunterstützung extern.....	5
f) Leitungsbeiträge für Lagerunterstützungen	5
g) Jubiläen	5
h) Organisationen mit kulturellen Aktivitäten und Angeboten	5
i) Besondere Anlässe	5
5. Schlussbestimmung	6
6. Anhang 1	7
a) Beitrag Vereine (pro Gemeinde).....	7
b) Beitrag Jugendförderung lokale Vereine (pro Gemeinde).....	7
c) Drittvereine	7
d) Dirigenten-Beiträge (pro Gemeinde) Voraussetzung: Mindestmitglieder 5/Gde	7
e) Leiterausstellungsunterstützung pro Bereich a/b (pro Gemeinde) Voraussetzung: Mindestmitglieder 5/Gde	7
f) Leitungsbeitrag für Lageraktivitäten (pro Gemeinde) Voraussetzung: Mindestteilnehmer 5/Gde	7
g) Jubiläumsbeiträge pro 25 Jahre (pro Gemeinde) Voraussetzung: Mindestmitglieder 5/Gde.....	7
h) Organisationen mit kulturellen Aktivitäten und Angeboten (pro Gemeinde) Voraussetzung: Mindestmitglieder 5/Gde	7
i) Besondere Anlässe	7

Vereinbarung über die Kulturbeiträge

1. Einleitung

Die lokalen Vereine sind Imageträger und bilden eine wertvolle Basis für das sportliche, kulturelle und gesellschaftliche Leben. Sie tragen wesentlich zu einem lebhaften Gemeindeleben bei und fördern die Zusammengehörigkeit.

Die Gemeinderäte fördern und unterstützen die Vereine im Rahmen ihrer Möglichkeiten mit direkten und auch indirekten Beiträgen. Der Jugendförderung wird besonderes Augenmerk geschenkt.

2. Grundsatz der Vereinbarung

Die Gemeinden erachten die Eigeninitiative der Vereine als Voraussetzung zur Vereinsunterstützung. Die Vereine schaffen Rahmenbedingungen für ein fortschrittliches, sportliches, kulturelles und gesellschaftliches Vereinsleben in den Gemeinden.

Die Vereinsförderung basiert auf drei Säulen:

- Die Gemeinden unterstützen die aktiven Tätigkeiten der Vereine finanziell mit Beiträgen
- Die Gemeinden schaffen durch angemessene Infrastrukturen gute Rahmenbedingungen
- Die Gemeinden fördern die Kommunikation zwischen und zu den Vereinen

Jugendförderung

Auf den Bereich der Jugendförderung wird in der Unterstützung besonders geachtet.

3. Voraussetzungen für eine Beitragsunterstützung

Der antragstellende Verein untersteht dem Vereinsrecht gemäss ZGB Art.60 ff. und weist Statuten aus mit Sitz in den Gemeinden.

Ausnahmen:

Unterstützt werden können auch befristete Organisationen, welche im Auftrag der lokalen Vereine Events im öffentlichen Interesse der Gemeinden organisieren. Diese weisen den Auftrag mit Konzept und Business-Case der Vereine aus.

Gemeinsame Vereine sind:

- Vereine, die in der Vereinsliste der Vereinskonzferenz eingetragen sind und nicht als Landes- oder überregionale Vereine erscheinen.
- Vereine, die länger als zwei Jahre in den Gemeinden den offiziellen Vereinssitz haben und keine kommerziellen Ziele verfolgen.
- Vereine, die mindestens 10 aktive Mitglieder ausweisen.
- Vereine, die mindestens 70 % der aktiven Mitglieder mit Wohnsitz, familiärem Bezug oder ehemaligem Wohnsitz (mind. 5 Jahre) in einer der beiden Gemeinden vorweisen.

Auflagen der Regelmässigkeit

Der antragstellende Verein bietet regelmässige (mind. 2x monatlich) öffentliche, sportliche, gesundheitsfördernde und kulturelle Aktivitäten in den Gemeinden an. Er darf keine nur kommerziellen Ziele verfolgen. Der Verein fördert in erster Linie das öffentliche Gemeindeleben. Der Verein engagiert sich mindestens einmal pro Jahr an öffentlichen Gemeinde-Veranstaltungen.

Vereine mit einem unethischen, fragwürdigen, oder kirchlichen Hintergrund werden nicht unterstützt.

Vereinbarung über die Kulturbeiträge

Zuordnung der Kulturbeiträge

Es wird grundsätzlich zwischen den Beiträgen zwischen Vereinen mit sportlichen Aktivitäten und Vereinen mit kulturellem Hintergrund unterschieden.

- Vereine mit sportlicher Basis sind berechtigt für Leiter- und Ausbildungsbeiträge.
- Vereine mit kulturellem Hintergrund erhalten einen Kulturbeitrag als **Einmalpauschale**.
- Vereine mit musikalischer oder gesanglicher Basis sind berechtigt für Dirigenten-Beiträge.

Vereinsbuchhaltung

Der antragstellende Verein führt eine Buchhaltung nach kaufmännischen Grundsätzen. Den Gemeinden ist (nach Aufforderung) Einsicht in die Jahresrechnung und Budget zwecks Controllings der Beitragsgrösse zu gewähren.

Über den (Kultur-) Beitrag entscheiden die Gemeinderäte gemeinsam.

Antrag zum Kulturbeitrag

Die Auszahlung für die finanziellen Beiträge erfolgt im Jahr der Antragsstellung (Formular Antrag auf Kulturbeitrag), spätestens aber bis Ende Januar des Folgejahres. Belege für Leiterausstellungsunterstützung, sowie Dirigenten-Beiträge haben bis zum **15. November des laufenden Jahres vorzuliegen**. Diese sind unaufgefordert den Gemeinden zuzustellen.

Rechnungsstellungen für unterjährige Anlässe, ausserordentliche Aufwände

Bei unterjährigen Aufwendungen für Anlässe im Auftrage der Gemeinde gehen die direkten Kosten direkt an die auftraggebende Gemeinde (keine Verrechnungen mehr unter den Gemeinden). Für besondere Aufwendungen (Miete von Geräten, externe Dienstleistungen etc.) stellt der Verein Ende Jahr Rechnung, sofern diese nicht im Rahmen der eigenen Ressourcen abgedeckt werden konnten. Aufträge an Dritte mit Rechnung an die Gemeinde erfolgen grundsätzlich nur über die Zustimmung des Kulturreferenten (Gemeinderat). Die Gemeinden erwarten im Rahmen der öffentlichen Beiträge andererseits ein breites Dienstleistungs-Engagement. Rechnungen an die Gemeinden haben bis zum **15. November des laufenden Jahres vorzuliegen**.

Unterstützungsantrag

- Unterstützungen müssen schriftlich beantragt werden.
- Anträge **sind bis 30. Juni des laufenden Jahres** bei einer der Gemeinden einzureichen.
- Verspätete oder unvollständige Beitragsgesuche werden nicht mehr berücksichtigt.
- Eine entsprechende Vorlage ist auf der Homepage der Gemeinden verfügbar.

Folgende Unterlagen sind beizulegen:

- Statuten (erstmalig bez. bei Änderungen)
- Mitgliederverzeichnis (Name, Vorname, Adresse, Wohnort und Jahrgang) per Stichtag spätestens 30. Juni des Antragsjahres. Mitglieder mit einem Bezug zu einer der beiden Gemeinden (siehe Artikel 3) sind entsprechend zu kennzeichnen.
- Jahresprogramm

Kulturbeitrag vs Unterstützung

Die Gemeinden sind weder Aktiv- noch Passivmitglieder den Vereinen. Mit dem Kulturbeitrag unterstützen die Gemeinden lokale Kulturangebote zur sozialen Integration im Dorfleben und die Jugendförderung.

Vereinbarung über die Kulturbeiträge

Beansprucht ein Verein Beiträge unter Angaben falscher Daten und Fakten, kann die Gemeinde die entsprechenden Beiträge streichen oder gar auf unbestimmte Zeit sperren.

5. Schlussbestimmung

Das Reglement vom 1.1.2020 wird vollumfänglich durch das neue Reglement ersetzt. Das neue Reglement tritt per 1. Januar 2021 in Kraft.

Die Vereine werden aufgefordert, auch bisherige, stets ausgerichtete Zahlungen neu zu beantragen. Für das Übergangsjahr gewährt der Gemeinderat auf Anfrage separate Fristen für die Gesuchseinreichung.

Es besteht kein Anspruch auf Wahrung des Besitzstandes. Sämtliche bisherigen Beschlüsse des Gemeinderates im Zusammenhang mit der Vereinsunterstützung werden mit diesem Reglement aufgehoben.

Buchberg, 9. Dezember 2020

Rüdlingen, 22. Dezember 2020

Gemeinderat Buchberg

Der Präsident:



Hanspeter Kern

Die Schreiberin:



Susan Müller

Gemeinderat Rüdlingen

Der Präsident:



Martin Kern

Die Schreiberin:



Mäggie Schefer

Vereinbarung über die Kulturbeiträge

6. Anhang 1

Kulturbeiträge	Einmalbeitrag pro Jahr CHF
a) Beitrag Vereine (pro Gemeinde) 5 - 20 Aktivmitglieder 300.00 21 - 50 Aktivmitglieder 1'000.00 51 - 100 Aktivmitglieder 1'500.00 101 - 200 Aktivmitglieder 2'000.00 Berechnungsbasis: Mitglieder pro Gemeinde	
b) Beitrag Jugendförderung lokale Vereine (pro Gemeinde) bis 20 Aktive Jugendliche 300.00 21 – 50 Aktive Jugendliche 500.00 51 – 100 Aktive Jugendliche 1'000.00 101 – 200 Aktive Jugendliche 2'000.00 Berechnungsbasis: Jugendliche pro Gemeinde	
c) Drittvereine Beitrag Jugendförderung durch nicht lokale Vereine Pro Jugendliche/r bis 16 Jahre nach Vorlage mit Antrag Berechnungsbasis: Jugendliche pro Gemeinde	50.00
d) Dirigenten-Beiträge (pro Gemeinde) Voraussetzung: Mindestmitglieder 5/Gde	max. 1'200.00 *
e) Leiterausbildungsunterstützung pro Bereich a/b (pro Gemeinde) Voraussetzung: Mindestmitglieder 5/Gde	max. 600.00 *
f) Leitungsbeitrag für Lageraktivitäten (pro Gemeinde) Voraussetzung: Mindestteilnehmer 5/Gde	500.00
g) Jubiläumsbeiträge pro 25 Jahre (pro Gemeinde) Voraussetzung: Mindestmitglieder 5/Gde	300.00
h) Organisationen mit kulturellen Aktivitäten und Angeboten (pro Gemeinde) Voraussetzung: Mindestmitglieder 5/Gde	500.00
i) Besondere Anlässe schriftliche Gesuchstellung in der jeweiligen Gemeinde, 2 Monate im Voraus	

Die Beitragsliste wird jährlich im Rahmen der Budgetierung überprüft und unter den Gemeinden abgestimmt.

* nur effektive Kosten, bei Nichterreichen des Maximums Aufteilung unter den Gemeinden gemäss aktueller Mitgliederliste (Wohnort)